

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1908:

169. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 30. Dezember 1907 legt der Gemeinderat Wallisellen folgende Bau- und Niveaulinien zur Genehmigung vor:

Alte Auglistraße von der obern Bahnhofstraße bei der neuen Kirche bis zur Breitestraße;

Breitestraße von der neuen bis zur alten Auglistraße;
projektierter Fußweg zwischen der neuen und der alten Auglistraße.

B. Die Festsetzung der Vorlage erfolgte durch Gemeindebeschluß vom 1. Dezember 1907 und die Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt Nr. 99 vom 10. Dezember 1907.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Bülach vom 27. Dezember 1907 sind daselbst keine Einsprachen pendent.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Bau- und Niveaulinien der alten Auglistraße erstrecken sich von der obern Bahnhofstraße bei der neuen Kirche bis zur Breitestraße.

Die Baulinien erhalten einen gegenseitigen Abstand von 14 m.

Die Niveaulinie fällt von der Achse der obern Bahnhofstraße weg zunächst, der Niveaulinie der projektieren neuen Auglistraße entsprechend, 0,5 % auf 10,1 m, steigt dann 6 % auf 88,01 m und 2,3 % auf 156,23 m, fällt hierauf 3,3 % auf 296,05 m und steigt zum Schluß 4 % auf 72,23 m Länge. Die Gefällsbrüche zwischen obigen Neigungen sind auf 22,1 m, 25,4 m, 63,26 m und 91 m Länge ausgerundet.

2. Die Breitestraße verbindet die projektierte neue Auglistraße, an dem Knie derselben nach aufwärts abzweigend, mit der alten Auglistraße.

Der Baulinienabstand beträgt ebenfalls 14 m.

Die Niveaulinie steigt von der neuen Auglistraße aus 3,49 % auf 6,91 m, 9 % auf 128,66 m und 2 % auf 28,86 m. Der untere Gefällsbruch ist auf 12 m, der obere auf 48 m Länge ausgerundet.

3. Der projektierte Fußweg verbindet ebenfalls die neue mit der alten Auglistraße und liegt zirka 190 m östlich von der obern Bahnhofstraße.

Derselbe erhält 16 m Baulinienabstand.

Die Niveaulinie steigt 22 % auf 34 m Länge und ist oben und unten durch kurze Ausrundungen an die beiden Straßen angeschlossen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der neuen Auglistraße, der Breitestraße und des Fußweges von der neuen zur alten Auglistraße werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rückschluß eines genehmigten Exemplares derselben und an die Baudirektion.

Zürich, den 23. Januar 1908.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

